



Fernstraßen-Bundesamt, Ulrich-von-Hassell-Straße 74-76, 53123 Bonn

zur Veröffentlichung im Internet

Ulrich-von-Hassell-Straße 74-76
53123 Bonn

Tel.: 0341 49611-0

Referat P 4

RefP4@fba.bund.de

www.fba.bund.de

— Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur
Umweltverträglichkeitsprüfung bei vorprüfungspflichtigen
Änderungsvorhaben gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 und 4 Gesetz über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben: BAB 43 sechsstreifiger Ausbau Anschlussstelle Bochum-Riemke
bis Autobahnkreuz Herne, 5. Planänderung

Bezug: Antrag vom 31.05.2024, eingegangen am 07.06.2024

— Geschäftszeichen: P4/02-01-04-01#00085#0004

Bonn, 02.07.2024

Seite 1 von 3

Bekanntgabe gemäß § 5 UVPG

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 und 4 i. V. m. § 7 Abs.
1, Abs. 5, Anlage 3 UVPG. Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 UVPG hat
ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben
nicht erforderlich ist, da es keine erheblichen nachteiligen
Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der
Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß
§ 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b) UVPG, das der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9
Abs. 1 Satz 2, Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG unterliegt, da es die
Änderung einer Bundesautobahn zum Gegenstand hat.



Seite 2 von 3

Mit Schreiben vom 31.05.2024, hier eingegangen am 07.06.2024, hat die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen, Außenstelle Bochum (im Folgenden: Vorhabenträgerin) gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr.1 UVPG die Feststellung, ob für das von ihr geplante Vorhaben „5. Planänderung nach § 17d FStrG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG zur Umplanung der festgestellten Ablaufkanaltrasse von der Regenwasserbehandlungsanlage (RRB3) in den Schmiedesbach“ zwischen der Anschlussstelle Bochum-Riemke bis Autobahnkreuz Herne eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist oder nicht, beim Fernstraßen-Bundesamt beantragt. Die oben beschriebene 5. Planänderung bezieht sich auf den Planfeststellungsbeschluss für den sechsstreifigen Ausbau der A 43 - AS Bochum-Riemke (o) bis AK Herne (m) von Bau-km 28+160 bis Bau-km 32+360 vom 23.08.2016.

Gegenstand der Prüfung ist die Umplanung der planfestgestellten Ablaufkanaltrasse von der Regenwasserbehandlungsanlage (RRB 3) in den Schmiedesbach, welcher sich im Ortsteil Baukau-West der kreisfreien Stadt Herne im Regierungsbezirk Arnsberg befindet. Die wassertechnischen Anlagen (Regenklärbecken und Regenrückhaltebecken 3) sind südwestlich des Autobahnkreuzes Herne (A43/A42) und südlich der Bundesautobahn 42 von Bau-km 1+050 (A 42) bis Bau-km 1+160 (A 42) geplant.

Vom Ablauf dieses RRB 3 war ursprünglich die Herstellung eines Ablaufkanals DN 1400 bis in die Cranger Straße geplant. In der Cranger Straße führte die Leitung nach Osten bis zur Einmündung der Juliastraße. Dort schwenkte sie in die Juliastraße ein und verlief sodann in südlicher Richtung bis auf Höhe der Parzelle 790. Auf Höhe dieser Parzelle schwenkte die Trasse des Ablaufkanals in einen westlichen Verlauf mit einem geplanten Verpressungsabschnitt unterhalb der Eisenbahntrasse bis zum geplanten Einleitbauwerk am Schmiedesbach.

Die vorgesehene Planänderung besteht zum einen in einer Verwendung eines Rohrquerschnitts DN 1200 entgegen des planfestgestellten Querschnitts DN 1400; des Weiteren ist ein neuer Verlauf der Rohrtrasse ab der Cranger Straße geplant. Die Planänderung sieht vor die Leitung von dort nach Westen durch die Cranger Straße zu führen. Sie folgt dieser Straße und quert dabei die Eisenbahnlinie unterhalb der Eisenbahnbrücke. Auf Höhe der Einmündung der Straße „Vor dem Hofe“ schwenkt die Kanaltrasse nach Süden in diese Straße ein und verläuft in dieser bis zum neu geplanten Einleitbauwerk am Schmiedesbach. Das ursprünglich vorgesehene bachaufwärts gelegene Einleitbauwerk ist somit nicht mehr Gegenstand der Planung.

Die wesentlichen Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:



Seite 3 von 3

Erhebliche dauerhafte Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Die Herstellung des Ablaufkanals beschränkt sich nach Art und Umfang auf die Fläche, die bereits durch den Straßenkörper als Bestandsbauwerk in Anspruch genommen wird. Der Einwirkungsbereich des fertiggestellten Bauwerks bleibt somit unverändert. Der Ausgangszustand wird nach der temporären Baumaßnahme wiederhergestellt. Somit verbleiben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter.

Andere bestehende oder zugelassene Vorhaben sind im Einwirkraum des geplanten Vorhabens nicht anzutreffen. Ein Zusammenwirken der vorhabenbezogenen Auswirkungen mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben ist daher für die Herstellung des Ablaufkanals nicht zu befürchten.

Mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden anhand der Kriterien der Nummern 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG beurteilt, wobei insbesondere den Gesichtspunkten aus Nummer 3 der Anlage 3 zum UVPG Rechnung getragen wurde.

Hinweise

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Fernstraßen-Bundesamtes sowie auf dem UVP-Portal des Bundes.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen sind unter den Voraussetzungen der Bestimmungen des Bundes über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich. Sie können beim Fernstraßen-Bundesamt, Ulrich-von-Hassell-Straße 74-76, 53123 Bonn nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Hagenberg

Diese Bekanntgabe wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.